

Änderungsantrag

der Abgeordneten Marieluise Beck (Bremen), Annelie Buntenbach, Andrea Fischer (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1996
– Drucksachen 13/2000 Anlage, 13/2593, 13/2611, 13/2626, 13/2627, 13/2630 –

hier: Einzelplan 11

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 11 12 – Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und gleichartige Leistungen – wird der Ansatz für den Titel 681 01 – Arbeitslosenhilfe – um 3,4 Mrd. DM auf 20,4 Mrd. DM erhöht.

Bonn, den 7. November 1995

Marieluise Beck (Bremen)

Annelie Buntenbach

Andrea Fischer (Berlin)

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

1. Die Bundesregierung veranschlagt für 1996 einen Arbeitslosenhilfebedarf in Höhe von 20,4 Mrd. DM. Dieser Ansatz soll mit Verweis auf die Reform der Arbeitslosenhilfe in 1996 um 3,4 Mrd. DM auf 17 Mrd. DM gekürzt werden. Vorgesehen ist zum einen die stärkere Kontrolle der anzurechnenden Vermögen der Leistungsbezieher und die Abschaffung der originären Arbeitslosenhilfe im Rahmen des Ausländerleistungsgesetzes zum 1. Januar 1996 (Einspareffekt 1996 1,3 Mrd. DM) und zum anderen die Ausgliederung der Anschlußarbeitslosenhilfe aus dem AFG und ihre Neuregelung in einem eigenen Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz zum 1. April 1996 (Einspareffekt 1996 2,1 Mrd. DM). Diese Kosten sollen im Rahmen der Reform der Arbeitslosenhilfe verschoben werden auf die Sozialversicherungen, die Erwerbslosen und letztlich auch die Kommunen. Belastet werden in den Haushaltsplanungen der Bundesregierung für 1996 mit der vorgesehenen Kürzung in Höhe von 3,4 Mrd. DM im einzelnen:

- die Erwerbslosen mit 1,6 Mrd. DM (Wegfall originäre Arbeitslosenhilfe, pauschalierte Absenkung der Bemessungsentgelte um jährlich 5 %, verstärkte Erfassung von Vermögen),
- die Arbeitslosenversicherung bzw. die Bundesanstalt für Arbeit mit 1,5 Mrd. DM (stärkere Einbeziehung von Arbeitslosenhilfeempfängern in Maßnahmen, Sondermaßnahmenprogramme),
- die Rentenversicherung mit 0,3 Mrd. DM (Pflicht zu vorzeitigem Übergang in Rente).

Darüber hinaus werden die Kommunen mit Mehrkosten bei den Sozialhilfeausgaben in noch nicht bezifferbarer Höhe zu rechnen haben (stärkere Inanspruchnahme der ergänzenden Sozialhilfe wegen Absenkens der Arbeitslosenhilfesätze).

Die von der Bundesregierung vorgesehenen Veränderungen bei der Arbeitslosenhilfe sind somit eine Etatkonsolidierung zu Lasten Dritter, der der Deutsche Bundestag nicht zustimmt.

2. Im Rahmen der Gesetzesvorhaben verliert die Arbeitslosenhilfe immer mehr den Charakter einer Versicherungsleistung und damit ihre Unterscheidbarkeit von der Sozialhilfe: sie wird tendenziell überflüssig gemacht. Dem entspricht die skizzierte Strategie gesetzlicher Ausdifferenzierung. Auch dies lehnt der Deutsche Bundestag ab.

Die Mehrausgaben werden durch Streichungs- bzw. Kürzungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechend dem Entschließungsantrag gedeckt.